

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

**Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
1	Ablehnung eines Antrags usw.(4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 EUR
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 2.500,-- EUR
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 100,-- EUR
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 bis 50,-- EUR
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,-- EUR
5.2	Mitteilung nach 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (55 LBO)	5,-- EUR je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,-- EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung , Dispens) von	2,50 bis

	gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	500,-- EUR
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr in Betracht	2,50 bis 125,-- EUR
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,-- EUR, mindestens 2,50 EUR
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	0,50 bis 2,50 EUR, je Seite mindestens 1,50 EUR
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 50,- - EUR
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaft- steuerrechts (z.B. 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß 28 Abs. 1 BauGB	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstattung eines Leichenpasses (44 und 45 Bestattungsgesetz) .	2,50 bis 25,- - EUR
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,- - EUR
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des	10,-- bis

	Hauptgottesdienstes (7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	50,-- EUR
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,-- bis 100,-- EUR
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,-- bis 200,-- EUR
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,-- EUR Wert	2 % des Werts mindest. jedoch 2,50 EUR
11.2	bei Sachen über 500,-- EUR Wert	2 % von 500,-- EUR und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,-- EUR
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	2,50 bis 500,-- EUR jedoch je angefangene e halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 EUR
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	-- <i>Stadt überlingen zuständig</i>
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	--
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	--
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	15,-- bis 50,-- EUR
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (32 Abs. Meldegesetz - MG)	5,-- EUR
16.1.2	erweiterte Auskunft (32 Abs. 2 MG)	10,-- EUR
16.1.3	Gruppenauskunft (32 Abs. 3, 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die	2,50 EUR

	Auskunft erstreckt.	
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,-- bis 2.500,-- EUR
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt-	2,50 EUR
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,-- bis 2.500,-- EUR
16.3	gestrichen	--
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jedeweitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,-- EUR
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,-- EUR
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (11 MG),	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (12, 13 MG).	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wem die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,-- bis 250,-- EUR
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wennkein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 2,50 EUR
18	Sammlungswesen	

	Erlaubnis nach 3 Sammlungsgesetz	-- <i>Stadt überlingen zuständig</i>
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 - (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,-- EUR
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,-- EUR
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	0,25 EUR
	ab 20 Seiten für jede weitere Seite	0,15 EUR
19.2.2	bei einem größeren Format je Seite	0,50 EUR
19.3	gestrichen	--
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,-- bis 250,-- EUR
21	Zurücknahme eines Antrags (4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 EUR